## Anmerkung zu Nummer 48:

In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

Baden-Württemberg in den Landkreisen die Landratsämter, die Großen

Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften

nach § 14 Landesverwaltungsgesetz, in den Stadtkreisen die Gemeinden;

**Bayern** die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin das örtlich zuständige Bezirksamt;

Brandenburg die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und die

Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte;

Bremen für Bremen:

Ordnungsamt Bremen

Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt

Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;

Hamburg das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg;

**Hessen** Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern die Ländräte der Landkreise und Oberbürgermeister

der kreisfreien Städte;

Niedersachsen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte

und die selbständige Gemeinde Stadt Norden;

Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen

Städte:

im Übrigen

die Kreisordnungsbehörden;

**Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken,

die Landeshauptstadt Saarbrücken;

Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte

- Ordnungsbehörden -;

Schleswig-Holstein Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

**Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte

- Untere Gewerbebehörde -.